

Kleingartenverein Grüner Kranz e.V.

Gutsmutsstraße 21a
14770 Brandenburg an der Havel

Gartenordnung

Diese Vereinsgartenordnung ist als Einheit mit der ab dem 01.01.2005 geltenden Landesgartenordnung zu betrachten. Die nachstehenden Punkte ergänzen bzw. präzisieren die Landesgartenordnung entsprechend den spezifischen Bedingungen unseres Vereins.

Inhalt

§1 - Kleingärtnerische Nutzung	2
§2 - Verhalten in der Kleingartenanlage	2
§3 - Anpflanzungen	2
§4 - Nutzung und Pflege der Vereinsanlage	2
§5 - Errichten von Bauwerken	3
§6 - Umweltschutz, Entsorgung, Ordnung und Ruhe	3
§7 - Hausrecht	3
§8 - Schlussbestimmungen	4

§1 - Kleingärtnerische Nutzung

1. Der Kleingarten ist so einzurichten, zu pflegen und zu nutzen, dass die Funktion der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und die Erholungsfunktion in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen. Dabei sollen nachteilige Auswirkungen auf die angrenzenden Gärten vermieden werden.
2. Grundsätzlich zulässig sind Obst- und Gemüsekulturen, Ziergehölze, Blumenpflanzungen, Rasen und Blumenwiesen.
3. Naturgemäße Anbauweisen, durch z.B. Gründungen, Mulchen, Kompostwirtschaft und Mischkulturen sind zu fördern. Zur Erhaltung und Verbesserung der Artenvielfalt können Blumenwiesen angelegt werden, soweit sie nach ihrer Lage gemeinverträglich sind.
4. Der Garten darf nicht brachliegen oder verwildern.
5. Wege und Sitzflächen innerhalb des Kleingartens sind weitestgehend in wasserdurchlässiger Bauweise zu bauen.
6. Dem Umweltschutz ist besonderer Weise Rechnung zu tragen.
7. Niederschlagswasser ist zu Gießzwecken zu sammeln.
8. Gewächshäuser sind nur bis zu einer Größe von ca. 10 m² zulässig. Eine Zweckentfremdung ist nicht zulässig.

§2 - Verhalten in der Kleingartenanlage

Der Pächter, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, die Ordnung oder den Frieden in der Anlage stört oder das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt.

§3 - Anpflanzungen

1. Bei der Anpflanzung von Gehölzen ist insbesondere die Größe der Gartenparzelle zu berücksichtigen. Nachteilige Auswirkungen auf Nachbarparzellen sind zu vermeiden.
2. Äste und Zweige, die schädigend oder störend in die Nachbargärten oder Gartenwege hineinragen, sind auf Verlangen des Gartennachbars oder des Vereins zu beseitigen.
3. Kranke Gehölze und kranke Bäume sind mit Wurzeln zu entfernen. Nadelgehölze (Koniferen) jeder Art sind im Kleingarten nicht erlaubt.

§4 - Nutzung und Pflege der Vereinsanlage

1. Die Gemeinschaftswege innerhalb der Anlage werden durch die Anlieger sauber gehalten. Bei zwei gegenüberliegenden Gärten gilt die Sauberhaltung bis zur Mitte der Wege.
2. Das Befahren der Gartenanlage mit Kraftfahrzeugen ist nur zu deren Be- bzw. Entladung gestattet. Wenn Materialien auf den Gemeinschaftswegen abgeladen werden müssen, ist für die sofortige Beseitigung zu sorgen.
3. Das Radfahren auf allen Gemeinschaftswegen der Anlage ist grundsätzlich gestattet. Dabei ist äußerste Vorsicht zu beachten. Fußgänger haben in jedem Falle das Vorrecht.
4. Unnötige Trinkwasserentnahme aus der Gemeinschaftsanlage ist zu vermeiden, eine Gartenbewässerung mit Wasser aus dieser Anlage ist nicht gestattet.
5. Eingriffe in die Elektroanlage vom Hauptzähler bis zu den Gartenabzweigkästen dürfen nur die vom Vorstand benannten Fachleute vornehmen. Die anfallenden Kosten trägt der Verein. Veränderungen an den Elektroanlagen innerhalb der Gärten sind grundsätzlich vom Pächter zu

veranlassen und durch Fachkräfte auszuführen. Diese Kosten hat in jedem Fall der Pächter zu tragen. Der Wechsel von Stromzählern ist grundsätzlich dem Vorstand vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

6. Der Umfang der zu leitenden Gemeinschaftsarbeit von derzeit 3 Stunden wird jährlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
7. Die Pächter der Gärten mit einer Außenhecke konzentrieren sich bei der Ableistung der 3 Stunden ausschließlich auf das Schneiden dieser Hecken.
8. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist ein finanzieller Ausgleich in Höhe von 20,00 € pro Stunde zu entrichten, dessen Höhe ebenfalls durch die Mitgliederversammlung jährlich zu beschließen ist.
9. Es besteht die Möglichkeit Ersatzpersonen für die Ableistung der Gemeinschaftsarbeit zu stellen.
10. Es gibt keine altersbedingte Befreiung der Gartenfreunde von der Ableistung der Gemeinschaftsarbeit, wobei auf eine dem Alter der Gartenfreunde angepasste und zumutbare Arbeitszuweisung unbedingt zu achten ist.

§5 - Errichten von Bauwerken

1. Die Errichtung und Veränderung baulicher Anlagen jeder Art ist dem Vorstand vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Ohne schriftliche Zustimmung darf eine Baumaßnahme nicht begonnen werden. Die daraus entstehenden Konsequenzen hat der Pächter zu tragen.
2. Eingänge durch die Außenzäune der Gartenanlage in die Kleingärten sind nicht zulässig. Eine Ausnahme gilt diesbezüglich nur für die Kleingartenparzelle 55.
3. Heckenanpflanzungen als Begrenzung zwischen den Gärten sind nicht gestattet. Die Höhe der Hecken zu den Gemeinschaftswegen ist auf 1,20 m zu begrenzen und darf die Zaungrenze dabei nicht überschreiten um die Breite der Gemeinschaftswege nicht einzuengen.
4. Die Außenhecken der Gartenanlage sind durch die Pächter der Außen-gärten ganzjährig zu pflegen und mindestens auf die Höhe der Zaunpfosten zu begrenzen. Die Außenhecken dürfen die Breite der Zufahrtswege ebenfalls nicht einengen.

§6 - Umweltschutz, Entsorgung, Ordnung und Ruhe

1. Pflanzliche Abfälle sollen grundsätzlich kompostiert werden. Nicht verrottbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen.
2. Das Verbrennen von Gartenabfällen widerspricht dem Landesimmissionsschutz-gesetz, beeinträchtigt die Nachbarn und ist grundsätzlich nicht zulässig.
3. Besondere Ruhezeiten in der Anlage sind wie folgt zu beachten:
 - Täglich von 13 Uhr bis 15 Uhr
 - Täglich von 22 Uhr bis 08 Uhr
 - Ganztägig an Sonn- und Feiertagen
4. Geräte mit hohem Arbeitsgeräusch dürfen nur bis 19 Uhr genutzt werden
5. Zur Erhöhung der Ordnung und Sicherheit in unserer Gartenanlage sind die Haupttore ganzjährig geschlossen zu halten und ab 20 Uhr zu verschließen.

§7 - Hausrecht

1. Zu vorher angekündigten Gartenbegehungen können Vertreter des Vorstandes bzw. die mit der Begehung beauftragten Gartenfreunde bei Anwesenheit der Pächter den Garten betreten.

2. Die als Sicherungspartner tätigen Gartenfreunde sind im Rahmen ihrer Kontrollgänge auch in Abwesenheit der Pächter berechtigt, die Gärten zu betreten. Sonst ist nur in Notfällen das Betreten der Gärten erlaubt.

§8 - Schlussbestimmungen

Der Verein ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der gesamten Kleingartenanlage. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Einzelgärten nach Maßgabe der aktuellen Gesetze und Bestimmungen dieser Gartenordnung bewirtschaftet und genutzt werden, erhebliche Bewirtschaftungsmängel und unzulässige Nutzungen abgestellt werden sowie Anpflanzungen, Anlagen und Einrichtungen, die nach dieser Gartenordnung unzulässig sind, unverzüglich entfernt werden.

Die Gartenordnung wurde am 15.01.2017 durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt anstelle der vorher gültigen Gartenordnung vom 12.01.2014 in Kraft.